

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werbefilmen

### 1. ALLGEMEINES

1.1 Diese Allgemeinen Herstellungs- und Lieferbedingungen (AGB) für die Herstellung von Werbefilmen sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmern (§ 13 BGB) konzipiert, das sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Sie sind wesentlicher Bestandteil jedes Angebotes und jedes Vertrages der muthmedia GmbH, Schifferstr. 7, 60594 Frankfurt, nachfolgend als „FILMHHERSTELLER“ bezeichnet.

1.2 Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern (§ 13 BGB) zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als Sie nicht den Bestimmungen der §§ 305 ff. BGB widersprechen.

1.3 Eine rechtliche Bindung des FILMHHERSTELLERS tritt nur durch die schriftliche Bestätigung des Angebotes/ Auftrages (Bestätigung per Fax ist zulässig) oder die Unterzeichnung des Vertrages ein. Mit Unterzeichnung des Auftragsschreibens bzw. der Auftragsbestätigung durch den Auftraggeber werden diese Allgemeinen Auftrags- und Lieferbedingungen akzeptiert. Eine Bestätigung per Fax oder E-Mail ist ausreichend. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers bedürfen zur Ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des FILMHHERSTELLERS. E-Mail Verkehr ist genügend und der Schriftform gleichwertig.

1.4 Die Herstellung des oder der Werbefilme(s) sowie anderer filmischer oder medialer Produkte (nachfolgend unabhängig von der Anzahl einheitlich als „Filmwerk“ bezeichnet) – gleichgültig auf welchem Trägermaterial, analog oder digital – erfolgt aufgrund des vom Auftraggeber genehmigten bzw. von ihm zur Verfügung gestellten Drehbuches/Storyboards sowie gegebenenfalls eines Layoutfilms/Previz o.ä., der schriftlichen Regieinterpretation des Regisseurs sowie der/des protokollierten Ergebnisse/s des PPM zu den im Filmherstellungsvertrag bzw. dem akzeptierten Angebot schriftlich niedergelegten besonderen Bedingungen.

1.5 Die vom FILMHHERSTELLER oder in seinem Auftrag erarbeiteten Treatments, Drehbücher, Zeichnungen, Pläne und ähnliche Unterlagen verbleiben in seinem geistigen Eigentum, sofern diese im Film keine Verwendung finden oder sofern dafür kein Honorar vereinbart worden ist. Jede Verwendung, insbesondere die Weitergabe, Vervielfältigung und Veröffentlichung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des FILMHHERSTELLERS. Vom Auftraggeber gelieferte Unterlagen können von diesem zurückverlangt werden.

### 2 KOSTEN

2.1 Im vertraglich vereinbarten Preis sind sämtliche Herstellungskosten einschließlich einer Sende- bzw. vorführfähigen Erstkopie sowie die Rechteeinräumung am Filmwerk in dem gemäß Ziffer 8 vorgesehenen Umfang enthalten. Die kalkulierte Arbeitszeit pro Drehtag beträgt maximal acht Stunden. Bei Überstunden können zusätzliche Kosten und Zuschläge anfallen. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in Euro. Entstehen Kosten in anderer

Währung, trägt grundsätzlich der Auftraggeber das Risiko einer Verteuerung der Produktionskosten durch Verschlechterung des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Kalkulation und der tatsächlichen Bezahlung von Kosten, die vereinbarungsgemäß von Dritten in fremder Währung in Rechnung gestellt werden.

2.2 Entsprechend der Vereinbarung zwischen CFP (Commercial Filmproductions Europe) und EAAA (European Advertising Agencies Association) werden auf die kalkulierten Nettoproduktionskosten ein Zuschlag von 15 % (HU), sowie 10 % für Gewinn aufgeschlagen, das sind in der Summe 26,5 % auf die kalkulierten Nettoproduktionskosten („MarkUp“). Hinzu kommt die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

2.3 Wetterbedingte Verschiebungen des festgelegten Drehs (Weterrisiko) sind üblicherweise in den kalkulierten Herstellungskosten nicht enthalten. Anfallende Mehrkosten wegen wetterbedingten Verschiebungen werden nach belegtem Aufwand zuzüglich MarkUp in Rechnung gestellt. Gleiches gilt für Drehortwechsel aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse (höhere Gewalt) sowie durch Schauspieler verursachte Mehrkosten.

2.4 Über die Herstellung eines Treatments oder Drehbuches kann ein gesonderter Vertrag abgeschlossen werden. Der in diesem Vertrag vereinbarte Preis ist vom Auftraggeber auch dann zu entrichten, wenn er das Treatment oder Drehbuch nicht verfilmen lässt bzw. vom Auftrag zurücktritt. Wird ein Drehbuch bzw. ein vorbestehendes Filmwerk vom Auftraggeber oder seinem Bevollmächtigten zur Verfügung gestellt, ist damit die Einräumung des ausschließlichen Rechts an den FILMHHERSTELLER erfolgt, dieses Werk unverändert oder unter Bearbeitung oder Umgestaltung zur Herstellung eines Filmwerkes zu benutzen und das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen auf alle Nutzungsarten zu nutzen.

2.5 Verlangt der Auftraggeber den Abschluss einer bestimmten Versicherung, so hat er dies dem FILMHHERSTELLER spätestens bei Vertragsabschluss mitzuteilen und die Kosten hierfür zu vergüten.

2.6 Der Auftraggeber trägt die Kosten für eventuell von ihm veranlasste fachliche Beratung.

2.7 Der Auftraggeber trägt die folgenden Ausfallhonorare, bei von ihm kurzfristig verschobenen Dreharbeiten:  
7 Tage vor Dreh: 25% der geplanten Nettodrehkosten  
3 Tage vor Dreh: 50% der geplanten Nettodrehkosten  
48h vor Dreh 75% der geplanten Nettodrehkosten  
24h vor Dreh: 100% der geplanten Nettodrehkosten

### 3 HERSTELLUNG, ÄNDERUNG, FREMDSPRACHIGE FASSUNGEN

3.1 Vorarbeiten bzw. Dreharbeiten beginnen frühestens nach Unterzeichnung des Filmherstellungsvertrages.

3.2 Der FILMHHERSTELLER stellt den Werbefilm nach dem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder



genehmigten Skript/Storyboard/Layout-Film oder ähnlichen Präsentationsformen, dem Ergebnis des PPM (Pre-Production-Meeting) und den Weisungen des Auftraggebers her

3.3 Die künstlerische und technische Gestaltung des Filmwerkes obliegt dem FILMHERSTELLER. Der FILMHERSTELLER hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten über Ort und vorgesehene Abläufe der Vorarbeiten, Aufnahmen und Nachbearbeitung zu unterrichten. Der FILMHERSTELLER gibt dem Auftraggeber bzw. einem Vertreter der verantwortlichen Agentur Gelegenheit, bei allen entscheidenden Phasen der Filmherstellung anwesend zu sein. Der Auftraggeber oder die verantwortliche Agentur soll vor Beginn der Herstellung einen verantwortlichen Mitarbeiter benennen, der allein befugt ist, anstehende Fragen zu entscheiden und Weisungen zu erteilen (Agenturproducer). Weisungen dieses Beauftragten während der Filmherstellung sind auch dann verbindlich, wenn sie nicht schriftlich bestätigt werden.

3.4 Verlangt der Auftraggeber vor der Abnahme des Films Änderungen der zeitlichen Dispositionen, des Storyboards/ Shootingboards, des Drehbuches oder der bereits hergestellten Filmteile, so erfolgen diese Änderungen auf Kosten des Auftraggebers, soweit es sich nicht um die Geltendmachung berechtigter Mängelrügen handelt. Der FILMHERSTELLER hat den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten unverzüglich über die voraussichtlichen Kosten dieser Änderungen zu unterrichten.

3.5 Falls aus künstlerischen oder technischen Gründen gegenüber dem bereits genehmigten Drehbuch Änderungsvorschläge seitens des FILMHERSTELLERS eingebracht werden, die zu Mehrkosten gegenüber dem vereinbarten Herstellungspreis führen, bedürfen diese der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bzw. seines Bevollmächtigten. Nicht ausdrücklich genehmigte Mehrkosten können nicht geltend gemacht werden.

3.6 Falls vom Filmwerk fremdsprachige Fassungen durch Synchronisation, Packshot bzw. Titeländerung hergestellt werden sollen, ist eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

3.7 Die fachgerechte Bearbeitung der darzustellenden Gegenstände der Werbung zum Zwecke der Filmherstellung durch den Filmhersteller ist ausdrücklich gestattet. Sollten die Gegenstände einen besonderen, nicht erkennbaren wirtschaftlichen Wert darstellen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Filmhersteller über den Wert zu informieren, damit dieser eine entsprechende Versicherung abschließen kann.

#### 4 ABNAHME

4.1 Die Abnahme erfolgt, soweit nicht Abweichendes vereinbart ist, am Sitz des FILMHERSTELLERS oder an einem durch diesen bestimmten Ort, etwa bei der Postproduktion, durch den Auftraggeber bzw. seinen Bevollmächtigten und bedeutet eine Billigung der künstlerischen und technischen Qualität. Auf Wunsch des Auftraggebers wird die Abnahme schriftlich dokumentiert. Die Abnahme erfolgt regelmäßig in 2 Schritten.

4.2 Im Rahmen der Offline-Abnahme wird dem Auftraggeber die vorläufige Schnittversion vorgeführt. Der Auftraggeber nimmt hierbei alle Leistungen des Filmherstellers, die mit der vorläufigen Schnittversion dokumentiert werden (z.B. Szenarien, Übereinstimmung mit dem Storyboard o.ä.), ab.

4.3 Die Online-Abnahme besteht in der Vorführung der Endversion des Filmwerkes (kombinierte Masterkopie/ Sendefassung). Die Abnahme der kombinierten Masterkopie erstreckt sich auf die Trickbearbeitung, Titeleinkopierung, Überblendungen und andere optische Arbeiten sowie auf die Ton- und Bildqualität (insbesondere auf die Farbabstimmungen).

4.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Erklärung darüber abzugeben, ob er den Werbefilm in der hergestellten Fassung abnimmt. Sofern der Werbefilm in seiner technischen Gestaltung nicht beanstandet wird, nicht vom Skript/Storyboard/Layoutfilm o.ä., der Regieinterpretation des Regisseurs oder des Ergebnisse des PPM abweicht und den Änderungswünschen des Auftraggebers entspricht, ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Erfolgt innerhalb einer Frist von 7 Tagen seit Abnahmetermin/Ablieferung keine Äußerung des Auftraggebers oder verwendet der Auftraggeber den Werbefilm, gilt der Werbefilm als abgenommen. Im Übrigen gelten die Abnahmevorschriften des Werkvertragsrechts.

4.5 Hat der Auftraggeber nach Abnahme des Films Änderungswünsche, so hat er dem Filmhersteller die gewünschten Änderungen schriftlich mitzuteilen. Der FILMHERSTELLER ist verpflichtet und allein berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Derartige Änderungen erfolgen grundsätzlich auf Kosten des Auftraggebers.

#### 5 HAFTUNG/WERBLICHE AUSSAGE

5.1 Der FILMHERSTELLER verpflichtet sich zur Ablieferung eines technisch einwandfreien Sendebandes oder einer technisch einwandfreien Sendekopie (Film- / Digital- / HD-Format). Er leistet ausdrücklich dafür Gewähr, dass die Produktion eine einwandfreie Ton- und Bildqualität aufweist. Für unsachgemäße Weiterbearbeitungen Dritter (z.B. MPEG - Kodierungen) wird keine Gewähr übernommen.

5.2 Der Auftraggeber kann die Nacherfüllung solcher Teile des Werbefilms verlangen,  
- deren technische Gestaltung vom Standpunkt eines anspruchsvollen und erfahrenen Beurteilers unzureichend erscheint oder  
- die vom Skript/Storyboard/Layoutfilm/ o.ä., der Regieinterpretation des Regisseurs oder des Ergebnisse des PPM abweichen oder  
- die den bestätigten Weisungen oder Änderungswünschen des Auftraggebers nicht entsprechen oder  
- die die Qualität in Bild und/oder Ton gemäß 5.1 nicht erreichen.  
Subjektiver Beurteilung unterliegende Merkmale bei künstlerischer Gestaltung wie Farben oder Töne können nicht Gegenstand von Mängelrügen sein, soweit der Auftraggeber hierzu keine exakten Anweisungen gegeben hat. Für Material-, Prozess- oder Systembedingte Farbbzw. Tonschwankungen gelten die handelsüblichen Toleranzen.

5.3 Herrscht Uneinigkeit über das Vorliegen von Voraussetzungen für einen Nacherfüllungsanspruch, so wird der Filmhersteller die betroffenen Filmteile einer sachverständigen Stelle zwecks Stellungnahme vorlegen. Hinsichtlich des weiteren Nacherfüllungsverfahrens einschließlich des Selbstvornahmerechts gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.4 Sachmängel, die vom FILMHERSTELLER anerkannt werden, sind von ihm zu beseitigen. Können diese Korrekturen nicht ohne Mitwirkung des Auftraggebers oder seines Fachberaters durchgeführt werden, kann der FILMHERSTELLER nach fruchtlosem Ablauf einer zur Vornahme der entsprechenden Handlung gesetzten Frist



von mindestens zwei Wochen den Vertrag als erfüllt betrachten. Der FILMHERSTELLER ist berechtigt, die Beseitigung der Mängel so lange zu verweigern, bis die zum Zeitpunkt der Korrektur fälligen Zahlungen geleistet worden sind.

5.5 Der FILMHERSTELLER haftet für alle Rechtsverletzungen, die von ihm während der Herstellung allenfalls verursacht werden, jedoch trägt der Auftraggeber das Risiko der von ihm zur Verfügung gestellten Requisiten und Produkte.

5.6 Die Verantwortlichkeit für die sachliche Richtigkeit des Inhaltes der Werbung und die rechtliche Zulässigkeit der Werbung/werblichen Aussage trägt der Auftraggeber, soweit seine Weisungen insoweit befolgt wurden.

## 6 RÜCKTRITT VOM VERTRAG/KÜNDIGUNG DURCH DEN AUFTRAGGEBER

6.1 Wurde der Produktionsauftrag erteilt und kündigt der Auftraggeber ohne Verschulden des FILMHERSTELLERS vor Drehbeginn den Vertrag, ist der FILMHERSTELLER berechtigt, die tatsächlich angefallenen Nettokosten sowie die anteiligen HU und den entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

6.2 Bei einer Kündigung in der Zeit zwischen 10 und 4 Tagen vor terminiertem Drehbeginn ist der FILMHERSTELLER berechtigt, 2/3 der kalkulierten und vom Auftraggeber akzeptierten Nettoproduktionskosten zuzüglich HU und entgangenen Gesamtgewinn in Rechnung zu stellen.

6.3 Kündigt der Auftraggeber zwischen dem 3. und dem 1. Tag vor dem vorgesehenen Drehbeginn, so wird die kalkulierte und beauftragte Gesamtsumme in Rechnung gestellt.

6.4 Tritt bei Herstellung des Filmes ein Umstand ein, der die vertragsmäßige Herstellung unmöglich macht, so hat der FILMHERSTELLER nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Die Unmöglichkeit der Herstellung oder nicht rechtzeitige Fertigstellung des Films, die weder vom FILMHERSTELLER noch vom Auftraggeber zu vertreten ist, berechtigt den Auftraggeber nur zum Rücktritt vom Vertrag. Die bisher vom FILMHERSTELLER erbrachten Leistungen zzgl. HU und Gewinnanteile sind jedoch zu vergüten.

## 7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

1/2 bei Auftragserteilung

1/2 bei Abnahme

bzw. bei längerer Produktionszeit von mehr als 21 Tagen Dauer zwischen Erteilung des Auftrages und Ablieferung des Filmwerkes:

1/2 bei Auftragserteilung

1/4 bei Drehbeginn

1/4 bei Abnahme

7.2 Die Rechnungen des FILMHERSTELLERS sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig, falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der FILMHERSTELLER ist nicht verpflichtet, Schecks anzunehmen. Die Annahme von Schecks erfolgt grundsätzlich nur zahlungshalber. Wechsel werden generell nicht angenommen.

7.3 Alle Zahlungen dürfen auch durch Banküberweisungen erfolgen.

7.4 Der FILMHERSTELLER behält sich vor, anfallende Mahnkosten nach tatsächlichem Aufwand als Schadensersatz

- gegebenenfalls aber pauschaliert mit 10,00 Euro für die erste Mahnung beziehungsweise 20,00 Euro für jede weitere Mahnung - zu berechnen.

7.5 Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Fälligkeit berechnet.

7.6 Wird dem FILMHERSTELLER nach Vertragsschluss bekannt, dass in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine wesentliche Verschlechterung, insbesondere Zahlungsunfähigkeit, eingetreten ist, kann er die Gesamtforderung auch aus noch nicht vollständig abgewickelten Aufträgen gegen den Auftraggeber vorzeitig fällig stellen.

7.7 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Gleiches gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes.

## 8 URHEBERRECHT / NUTZUNGSRECHTE

8.1 Der FILMHERSTELLER ist Filmhersteller im Sinne des Urheberrechtsgesetzes und verfügt als solcher über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte (ausgenommen wenn sie bei einer Verwertungsgesellschaft liegen), insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs-, Zugänglichmachungs- und Leistungsschutzrechte, die auch nach Fertigstellung des Werkes von ihm verwaltet werden.

8.2 Im Produktionsvertrag ist zu vereinbaren, welche Nutzungsrechte an dem fertigen Filmwerk dem Auftraggeber nach vollständiger Bezahlung der Produktionskosten in welchem Umfang (räumlich, zeitlich) eingeräumt werden.

8.3 Soweit im Filmherstellungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, sind dies bei TV Commercials (TVC) die Senderechte im Fernsehen einschließlich Verbreitung über Kabel und Satellit beziehungsweise bei Kinospots die Aufführungsrechte für Kino für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland für die Dauer eines Jahres ab Fertigstellung/Ersteinsatz.

8.4 Die für eine Verlängerung oder Erweiterung der Sende-/Aufführungsrechte verbindlichen Unterlagen über Abgeltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien verbleiben grundsätzlich beim FILMHERSTELLER. Im Falle der Verlängerung und/oder Erweiterung der Nutzungsrechte/ Buyouts erfolgt die Abrechnung der dafür anfallenden Kosten durch den FILMHERSTELLER gemäß Ziffer 2 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dies gilt auch für eine über das Sendeland hinausgehende Sendung via Satellit, soweit dadurch Rechte des FILMHERSTELLERS oder Urheber und

8.4 Leistungsschutzrechte insbesondere für den Bereich Darsteller, Sprecher, Musik, Archivmaterialien beeinträchtigt werden.

8.5 Für die Verwendung des Werkes im Internet oder für ähnlich geartete analoge oder digitale Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z. B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefonen) ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

8.6 Von der Rechtseinräumung ausgenommen sind jedenfalls die Rechte zur Vervielfältigung, Bearbeitung, Änderung, Ergänzung, fremdsprachige Synchronisation und der Verwendung von Ausschnitten in Bild und/oder Ton, sofern sie nicht vertraglich ausdrücklich vereinbart



und gesondert abgegolten werden. Für die Höhe der Abgeltung dieser abgetretenen Nutzungsrechte ist zumindest der entgangene Gewinn der Produktion anzusetzen. Davon unberührt ist der Anspruch auf Schadenersatz.

8.7 Der Auftraggeber erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die entsprechenden Verwertungsgesellschaften vom FILMHERSTELLER vorgenommen werden. Gleichzeitig erkennt der Auftraggeber seine gegebenenfalls bestehende Verpflichtung an, den Umfang der Nutzung des Filmwerkes gegenüber der Treuhandgesellschaft für Werbefilme (TWF) zu melden/melden zu lassen. Auf Anforderung des FILMHERSTELLERS wird der Auftraggeber entsprechende Auskünfte erteilen und entsprechende Meldungen des FILMHERSTELLERS auf Anfrage bestätigen.

8.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, jeden Einsatz des Filmwerkes außerhalb der im Filmherstellungsvertrag genannten Länder und Zeiträume dem FILMHERSTELLER unverzüglich zu melden.

8.9 Das Ausgangsmaterial (Bild und Ton), insbesondere Negative, Masterbänder und ebenso das nicht in der finalen Fassung verwendete Material (Footage) verbleibt im Eigentum des FILMHERSTELLERS.

8.10 Der FILMHERSTELLER verpflichtet sich, das Original-, Bild- und Tonmaterial des gelieferten Filmwerkes fachgerecht gegen Kostenersatz zu lagern beziehungsweise im Kopierwerk einzulagern. Die Aufbewahrungsfrist beträgt bei analogen Kopien (Filmnegativmaterial, kombinierte Musterkopie) zwei Jahre, bei allen übrigen Auftragsproduktionen (Maz/ Digitale Formate) fünf Jahre. Vor Ablauf der jeweiligen Frist hat der Auftraggeber bzw. sein Bevollmächtigter schriftlich die Dauer einer weiteren Aufbewahrung zu fordern. Die Kostenabgeltung dieser zusätzlichen Aufbewahrung erfolgt anhand der jeweils aktuellen Preislisten des Kopierwerkes zuzüglich MarkUp gem. Ziffer 2.4.

8.11 Mit der Ablieferung des Filmwerkes geht das Risiko für die Kopierunterlagen auf den Auftraggeber über, auch wenn das Filmwerk beim FILMHERSTELLER, bei einer von ihm beauftragten Kopieranstalt oder von ihm beauftragten Archiv gelagert wird.

8.12 Sämtliche Rechtseinräumungen des FILMHERSTELLERS nach diesem Vertrag erfolgen unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Produktionskosten.

## 9 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

9.1 Der FILMHERSTELLER ist berechtigt, seinen Firmennamen und sein Firmenzeichen als Copyrightvermerk zu zeigen. Er hat zudem das Recht, das Filmwerk anlässlich von Wettbewerben und Festivals vorzuführen oder vorführen zu lassen. Ebenso ist der FILMHERSTELLER sowie die an der Herstellung des Filmwerkes beteiligten Urheber (Regie, Kamera, Schnitt, Post-Produktion etc.) und ausübenden Künstler (Darsteller etc.) räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt berechtigt, das Filmwerk einschließlich der darin enthaltenen Kennzeichen des Auftraggebers wie Namen und Marke zum Zweck der Eigenwerbung (Referenzwerbung) zu vervielfältigen und zu verbreiten, öffentlich vorzuführen oder vorführen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch für Veröffentlichungen im Internet, auf der Webseite des FILMHERSTELLERS oder anderen entsprechenden analogen oder digitalen Plattformen (sog. neue Verwertungsarten; z. B. zur Verwendung auf Handheld-Computern, Mobiltelefone).

9.2 Änderungen des Filmherstellungsvertrages oder/und dieser Herstellungsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Sollte durch eine Bestimmung des Filmherstellungsvertrages oder eine Ziffer dieser Herstellungs- und Lieferbedingungen unwirksam werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

9.3 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung ist der Hauptsitz des FILMHERSTELLERS.

9.4 Für den Fall von Streitigkeiten wird als Gerichtsstand das am Hauptsitz des FILMHERSTELLERS zuständige Gericht vereinbart. Dieses Gericht hat deutsches Recht zur Anwendung zu bringen. Dies gilt auch wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Datum: 12. Juli 2022

muthmedia GmbH

Seehofstraße 13

60594 Frankfurt

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Herstellung von Werbefilmen

